



Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement

HANDELSABTEILUNG

Département fédéral de l'économie publique

DIVISION DU COMMERCE

Gre/gst. Peru 861.5
Peru - Konsolidierung

ad 522.6 - CL/ic

3003 BERN, den 28. Dezember 1978

à	CL								
date									
visé	le								le
- 5 JAN. 1979									
réf.									

Schweizerische Botschaft

L i m a

Herr Botschafter,

Wir danken Ihnen sehr für Ihr Schreiben vom 20. Dezember 1978, womit Sie uns über erste Reaktionen der peruanischen Behörden auf unsern Entwurf zu einem Konsolidierungsabkommen, den wir ihnen durch Sie unterbreiten liessen, orientieren.

Diese Reaktionen geben uns Anlass zu zwei generellen Feststellungen: Erstens scheint es, dass die peruanischen Behörden die Konsolidierung nicht ganz richtig interpretieren. In einfacher Weise ausgedrückt handelt es sich dabei eigentlich nur um die Einräumung eines Kredites der schweizerischen Regierung. Die Höhe dieses Konsolidierungskredites allerdings ist abhängig von den Zahlungen, welche peruanische Schuldner zur Erfüllung bestimmter, kommerzieller Verpflichtungen an schweizerische Gläubiger leisten. Die peruanischen Behörden sollten deshalb daran interessiert sein, dass diese Ueberweisungen möglichst vollständig erfolgen. Wie sie dabei intern private und öffentliche Schuldner bzw. die verschiedenen Schuldnerkategorien behandeln, ist ihre Sache.

Die meisten Konditionen für den Konsolidierungskredit wurden im Pariser Club festgelegt. So z.B. auch die Frage, unter welchen Bedingungen die Fälligkeiten des Jahres 1980 unter das Abkommen fallen. Peru hat dem "procès-verbal agréé" zugestimmt.

Zweitens ist es Sache der peruanischen Behörden darüber zu entscheiden, wie sie sich intern organisieren. Diese Organisation hat an sich nichts zu tun mit dem abzuschliessenden Abkommen. Das heisst mit andern Worten, dass es für uns nicht wichtig ist, wer uns bzw. der ERG-Geschäftsstelle die ausgeführten Zahlungen meldet. Zweck-

Dodis



dienlich wäre es jedoch, wenn sich uns gegenüber eine einzige peruanische Stelle mit der Abwicklung des Abkommens befassen würde. Peruanischer Kreditnehmer muss jedoch in jedem Fall eine von der Regierung ermächtigte staatliche Stelle sein. In den meisten bisherigen Konsolidierungen war es jeweils die Zentralbank des betreffenden Landes.

Dies vorausgeschickt, zu den einzelnen Punkten Ihres Briefes:

ad 1.1: Peru sollte eigentlich wissen, wer das Abkommen als Vertreter der Regierung unterzeichnen wird. Wenn Ihre Partner jedoch auf der Streichung beharren, könnten wir uns einverstanden erklären.

ad 1.2: Im Abkommenstext kann der "Agent du Gouvernement" überall weggelassen werden. Vgl. Stellungnahmen zu 2). An seine Stelle soll "le Gouvernement" treten.

ad 1.3: Wir bitten Sie, unter Berufung auf Punkt B 2 des "procès-verbal agréé", grundsätzlich auf unserer Formulierung zu bestehen. Ein besonderer Briefwechsel könnte zu Komplikationen führen und läge auch nicht im peruanischen Interesse, da er die Einhaltung der in Paris gefundenen Formel, mit sozusagen automatischer Weiterführung der Konsolidierung, gefährden könnte.

→ Sollte jedoch Peru aus innenpolitischen Gründen trotzdem auf eine Aenderung drängen, könnten Sie schliesslich zustimmen. Die Redaktion von Art. 1 Absatz 2 in Ihrem Brief vom 20. Dezember wäre indessen wie folgt zu ändern:

"Pour les paiements venant à échéance en 1980, les dispositions du présent Accord ne s'appliqueront qu'après entente entre les Gouvernements de la Confédération suisse et de la République du Pérou, confirmant que l'Accord est applicable également pour cette année, en conformité avec le point 4, lettre B, point 2^e du Procès-verbal agréé du Club de Paris, du 3 novembre 1978. Ladite entente devra intervenir au plus tard le 31 décembre 1979."

ad 1.4: Für uns ist die Limite weder Formsache noch überflüssig. Es geht um den Einsatz von Millionen von Bundesgeldern. Bundesrat und Parlament wollen zumindest die Grössenordnung der Verpflichtungen kennen, die mit dem Abkommen eingegangen werden. Weil wir Platz für Nachzügler schaffen wollten, haben wir 35 Millionen Franken einge-

setzt, während sich heute ein Konsolidierungskredit von rund 27 Millionen Franken abzeichnet.

Selbstverständlich lässt sich über die Höhe der Limite diskutieren. Dabei müssten indessen konkrete Vorschläge Perus mit solchen über eine entsprechende Ergänzung unserer Liste der zu konsolidierenden Guthaben einhergehen.

ad 1.5: einverstanden

ad 1.6: Die Zinsen werden jeweils am Ende und nicht am Anfang eines Monats fällig. Dies entspricht schweizerischen Bankensanzen. Sollte Peru auf dem 1. Januar und 1. Juli beharren, könnte nachgegeben werden. Im letzten Satz muss das Jahr 1979 stehenbleiben.

ad 2.1: Hier müssen die effektiven Partner wirklich genannt werden. Ihre Bezeichnung ist unbedingt erforderlich. Als schweizerische Stelle ist "la Division du Commerce du DFEP" einzusetzen. Es gilt das Verfügungsrecht über den Konsolidierungskredit (Bundesgelder in Millionenhöhe) klar zu regeln, ebenso wollen wir wissen, mit wem wir die Konsolidierung wirklich durchzuführen haben.

ad 2.2: Sie werden der Liste der zu konsolidierenden schweizerischen Guthaben inzwischen entnommen haben, dass auch Dienstleistungsbetriebe (Elektrowatt und Motor-Columbus) in ihr figurieren. Daraus ergibt sich, dass Ihre Interpretation richtig ist. In der Tat ist die ERG-Deckung massgebend. Ziffer 1 des Protokolls kann wie folgt formuliert bzw. ergänzt werden: "... marchandises qui, conformément ... d'origine, sont considérées comme suisses et aux prestations de service d'origine suisse."

ad 2.3.2: Wir haben nicht im Sinne, mehr als eine Liste mit schweizerischen Guthaben zu erstellen bzw. dem Abkommen beizufügen. Für die Zwecke der Konsolidierung spielt die rechtliche Stellung des peruanischen Schuldners keine Rolle. Wie wir bereits früher erwähnten, ist die Liste das Spiegelbild privatrechtlich vereinbarter Zahlungsverpflichtungen zwischen schweizerischen Gläubigern und peruanischen Schuldnern. Sie stellt weder für Peru noch für uns eine bindende Verpflichtung dar, es wäre denn, die Liste würde entsprechend bereinigt. Dies ist jedoch nicht nötig, weil die vom peruanischen Schuldner wirklich ausgeführten Zahlungen die beste Gewähr für die korrekte Konsolidierung bieten. Wir halten somit an unserer

Formulierung fest.

Wenn am privatrechtlichen Verhältnis zwischen Gläubiger und Schuldner von diesen etwas geändert wird, sollten die an der Konsolidierung interessierten staatlichen Stellen darüber tatsächlich zumindest informiert werden. Wenn Peru diesen Informationsaustausch als "se mettre d'accord" interpretiert - unsererseits wird die jeweilige Zustimmung der ERG erforderlich sein - sind wir mit einer Ergänzung einverstanden. Sie kann erreicht werden, indem der letzte Satz von Ziffer 2 unseres Entwurfes, nach den Klammern, folgenden Zusatz erhält: "après entente entre la Division du Commerce du DFEP et (peruanische Stelle)".

ad 2.3.3: Wir können hier nur wiederholen, was wir bereits oben erwähnten. Hinzuzufügen wäre noch, dass z.B. Verpflichtungen aus Wertpapieren (Serie O, ex Lima Light) von der ERG nicht gedeckt sind. Auch der "Fall Streiff", mit Fälligkeiten von etwas über Fr. 600'000 - Kapital ohne Zins - in den beiden Jahren, ist (noch) nicht reif zur Konsolidierung. Aus schweizerischen Staatskrediten (10 Millionen TZ EPD) resultieren für Peru in den beiden Jahren keine Rückzahlungsverpflichtungen.

Wir bitten Sie, auch in Ihren künftigen Gesprächen mit den peruanischen Behörden ganz allgemein auf möglichst einfachen administrativen Voraussetzungen für die Konsolidierung zu beharren. Man sollte sich nicht Hindernisse für die spätere glatte Abwicklung aufbauen.

Wir versichern Sie, Herr Botschafter, unserer vorzüglichen Hochachtung.

HANDELSABTEILUNG
Der Abteilungschef:

